

Beilage

VEREINBARUNG



betreffend die

Evangelische reformierte Kurpastoration Leukerbad

Die Evangelisch-Reformierte Kirche des Wallis, vertreten durch den Synodalrat, nachstehend ERKW genannt,

und

der Evangelisch-Reformierte Synodalverband Bern-Jura, vertreten durch den Synodalrat, nachstehend Synodalverband genannt,

schliessen folgende Vereinbarung ab:

1. Geltungsbereich

In Leukerbad besteht ein evang.-ref. Pfarramt. Sein Aufgabenbereich umfasst die Betreuung

- a) der ansässigen Konfessionsangehörigen (Ortsgemeinde) sowie
- b) der sich zu Kurzwecken aufhaltenden Gäste (Kurpastoration).

Diese Vereinbarung betrifft nur den die Kurpastoration umfassenden Aufgabenbereich.

2. Pfarramt

Wahl- und Aufsichtsbehörde der Pfarrerin oder des Pfarrers ist die ERKW. Sie ist Arbeitgeberin mit allen daraus erwachsenden Rechten und Pflichten.

Die ERKW stellt für die Kurgäste von Leukerbad regelmässige Gottesdienste und seelsorgerliche Betreuung sicher. Das Pensum für die Kurpastoration entspricht mindestens 40% einer Vollzeitstelle.

Die ERKW besoldet und versichert den Pfarrer oder die Pfarrerin nach den Bestimmungen und Ansätzen für die Pfarrer und Pfarrerinnen der ERKW.

3. Anrechenbarer Aufwand, Finanzierung

Gegenstand dieses Vertrags sind die Personalkosten für die Kurpastoration mit einem Pensum von 40% einer Vollzeitstelle.

In die Kostenaufteilung fliessen die folgenden Aufwendungen (jeweils mit dem Anteil von 40% einer Vollzeitstelle):

- Lohnkosten für die Teilzeitstelle der Kurpastoration
- Sozialversicherungen
- Weiterbildungskosten

Die anrechenbaren Kosten betragen bei Vertragsbeginn (2010) CHF 61'200.--. Sie werden jährlich im gleichen Verhältnis angepasst, wie die Pfarrgehälter der ERKW.

Der Kostenanteil der Kurpastoration wird von den deutschsprachigen Kantonalkirchen (KIKO) im Verhältnis zur Anzahl Klinikpatienten ihres Kirchengebietes übernommen. Grundlage bildet das Total aus der um zwei Jahre zurückliegenden Jahresstatistik der beiden Kliniken.

Der Synodalverband ist für die Rückforderung bei der KIKO verantwortlich.

4. Beitragsausfälle

Nicht geleistete Beiträge der Kantonalkirchen werden unter den beiden Vertragspartnern wie folgt aufgeteilt:

- ERKW 10%
- Synodalverband 90%

5. Zahlung

Der Synodalverband überweist an die ERKW im Januar, April und Juli je einen Viertel des auf die Kantonalkirchen (ohne ERKW) entfallenden Anteils. Der Rest wird - unter Anrechnung des Anteils der ERKW am Beitragsausfall gemäss Ziff.4 - im Dezember ausbezahlt.

6. Berichterstattung und Information

Die ERKW liefert dem Synodalverband spätestens Ende Februar eine Abrechnung über den Besoldungsaufwand des Vorjahres. Sie erstellt auf den gleichen Zeitpunkt zuhanden des Synodalverbands und der KIKO einen Jahresbericht über die Tätigkeit im Rahmen der Kurpastoration und gibt Auskunft über die Beteiligung der Kurgäste. Die ERKW verpflichtet sich, auf Einladung des Ausschusses an einer KIKO-Versammlung direkt über die Kurpastoration Bericht zu erstatten.

7. Inkraftsetzung / Auflösung

Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kirchensynoden auf den 1. Januar 2010 in Kraft und dauert bis am 31. Dezember 2012. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 12 Monaten, schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt diejenige vom 20.12.2006 / 18.1.2007

EVANG.-REF. KIRCHE DES WALLIS:

Sion, den

sig.

EVANG.-REF. SYNODALVERBAND BERN-JURA

Bern, den.....

Der Präsident des Synodalrats
Andreas Zeller

Der Kirchenschreiber
Anton Genna

.....

.....